

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 124

vom 14. Januar 1986

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Baselweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 21. November 1983 den Bau- und Strassenlinienplan "Baselweg" bei gleichzeitiger Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 9. März 1984 bis 9. April 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 1984 sowie im Amtlichen Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen gleichen Datums bekannt gegeben. Den Anstössern ist die Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief angezeigt worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Juli 1985 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine Prüfung des Amtes für Orts- und Regionalplanung hat ergeben, dass eine Aenderung des Strassennetzplanes nicht erforderlich ist.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 21. November 1983 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Baselweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/BSP/27/0 [Bau- und Strassenlinienplan] und 1/QP/9/1 [Quartierplan "Stein"] versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Bauverwaltung Aesch, 4147 Aesch

E. Häring, Technisches Büro,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Bauinspektorat [2]

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Amt für Orts- und Regionalplanung [8]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of connected loops and a final downward stroke.